

# **Richtlinien**

## **NAHVERSORGUNGSPROGRAMM**

**des Landes Oberösterreich**

**(einzelbetriebliche Nahversorgungsförderung)**

**für den Zeitraum**

**01.11.2017 – 31.12.2020**



## **Inhaltsverzeichnis**

	<b>Seite</b>
<b>1. Zielsetzung</b>	<b>3</b>
<b>2. Gegenstand der Förderung</b>	<b>3</b>
<b>3. Persönliche Voraussetzungen</b>	<b>3</b>
<b>4. Sachliche Voraussetzungen</b>	<b>4</b>
<b>5. Förderbare und nicht förderbare Kosten und Maßnahmen</b>	<b>5</b>
<b>6. Berechnungsgrundlage</b>	<b>7</b>
<b>7. Art und Höhe der Förderung</b>	<b>7</b>
<b>8. Antragstellung und Verfahren</b>	<b>8</b>
<b>9. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>9</b>
<b>10. Laufzeit des Förderprogrammes</b>	<b>11</b>

## 1. **Zielsetzung**

Ziel des Programms ist es, Investitionen von Nahversorgungsbetrieben zu fördern, die zur Aufrechterhaltung und Verbesserung der Nahversorgungssituation für die oberösterreichische Bevölkerung, vor allem mit Waren des täglichen Bedarfes, beitragen.

Die Förderung dieses Programms erstreckt sich auf die Schwerpunktbranchen der Nahversorgung und zwar:

- Lebensmittelhandel mit Vollsortiment
- Fleischer
- Bäcker
- Gastronomie und/oder Konditorei

## 2. **Gegenstand der Förderung**

Gegenstand der Förderung sind Investitionen in materielle Vermögenswerte, wie Gebäude, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Anlagen und Maschinen.

## 3. **Persönliche Voraussetzungen**

3.1. FörderungswerberInnen können physische und juristische Personen sowie sonstige Gesellschaften des bürgerlichen Rechts und des Unternehmensrechts sein, die

- eine aktive Gewerbeberechtigung in Oberösterreich für eine der nachstehenden Branchen, nämlich
  - Bäcker,
  - Fleischer,
  - Gastronomie und/oder Konditorei,
  - Lebensmittelhandel mit Vollsortiment

besitzen und

- max. 15 VollzeitnehmerInnen (= VZÄ, Lehrlinge werden nicht ein gerechnet, SaisonarbeiterInnen werden entsprechend ihres Anteils an den Jahresarbeitseinheiten berücksichtigt) am Betriebsstandort bzw. pro Gemeinde beschäftigen  
und
  - max. 3 Betriebsstandorte (wie z.B. Produktions-, Büro- bzw. Filialbetriebsstandorte) **inkl. Investitionsstandort** führen  
und
  - EU-Bürger sind.
- 3.2. Darüber hinaus können Arbeitsgemeinschaften aus dem genannten Kreis von Personen und Personengesellschaften als Förderungswerber auftreten.
- 3.3. FörderungswerberInnen können auch physische und juristische Personen sowie sonstige Gesellschaften des bürgerlichen Rechts und des Unternehmensrechts sein (ausgenommen Gemeinden), die
- ein förderbares Vorhaben gemäß Punkt 4. durchführen werden und
  - selbst nicht die persönlichen Voraussetzungen gemäß Punkt 3.1. erfüllen (Errichter), aber mit einem Unternehmer, der die persönlichen Voraussetzungen gemäß Punkt 3.1. erfüllt (Betreiber) ein Vertragsverhältnis (mind. 5 Jahre ab Förderbewilligung) zur Führung des Betriebes nachweisen.

#### **4. Sachliche Voraussetzungen**

- 4.1. Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung ist die Vorlage einer detaillierten Projektbeschreibung inkl. Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplan. Es liegt im Ermessensbereich der Förderstelle auch ein schlüssiges Unternehmenskonzept anzufordern.
- 4.2. Gastronomiebetriebe müssen eine hohe Dienstleistungs- und Angebotsqualität aufweisen und zusätzlich an mindestens 4 Tagen in der Woche ganzjährig geöffnet sein sowie mittags und abends warme Speisen anbieten. Von einer Förderung ausgeschlossen ist die Systemgastronomie, wie z.B. Mc Donald, etc.
- 4.3. Gastronomiebetriebe sind nur dann förderbar, wenn sie mit eigenen, zeitgemäßen Sanitäreinrichtungen ausgestattet sind.

4.4. Betriebe, die ein Franchisekonzept verfolgen, können nur unter der Voraussetzung gefördert werden, dass die unternehmerische Eigenständigkeit (Mitarbeiter-, Einkaufs-, Vertriebspolitik) des Franchisenehmers gewährleistet ist.

#### 4.5. Investitionsschwerpunkte

- Neuerrichtung eines Betriebes,
- Modernisierung und Erweiterung eines Betriebes,
- Qualitätsverbesserung und Angebotserweiterung,
- Übernahme eines Lebensmittelhandels mit Vollsortiment,

### **5. Förderbare und nicht förderbare Kosten und Maßnahmen**

#### 5.1. Förderbare Kosten

Förderbar sind Kosten für Maßnahmen zur

- Errichtung (Um-, Zu- und Neubau) von Gebäuden
- Anschaffung von Betriebs- und Geschäftsausstattungen,
- Anschaffung von (auch gebrauchten) Maschinen und Anlagen

#### 5.2. Nicht förderbare Kosten

##### 5.2.1. Umsatzsteuer

Die auf die Kosten des förderbaren Vorhabens entfallende Umsatzsteuer ist keine förderbare Ausgabe. Sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig vom Förderungsnehmer zu tragen ist (somit keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht), kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden. Die auf welche Weise immer rückforderbare Umsatzsteuer ist auch dann nicht förderbar, wenn sie der Förderungsnehmer nicht tatsächlich zurückerhält.

- 5.2.2. Maßnahmen oder Teile davon, mit deren Durchführung vor Einbringung des Förderungsansuchens begonnen worden ist
- 5.2.3. Maßnahmen im Beherbergungsbereich
- 5.2.4. Ankauf von Grundstücken
- 5.2.5. Ersatzinvestitionen (z.B. Fenstertausch, Dachsanierung, Fassadenerneuerung, Heizungsumstellung, etc.) und Reparaturen  
Ersatzinvestitionen sind Investitionen, die ausschließlich dem Ersatz unterschiedener Vermögenswerte dienen, das heißt, keine wesentlichen zusätzlichen bzw. neuen Funktionalitäten aufweisen.
- 5.2.6. Ankauf von Fahrzeugen, Musik- und Spielautomaten
- 5.2.7. Unternehmerwohnungen und privat genutzte Räumlichkeiten
- 5.2.8. Betriebsmittel, Finanzierungskosten, Verzugszinsen, Betriebsabgänge, Abgaben und Gebühren sowie Aufwendungen, die nicht betrieblichen Investitionszwecken dienen
- 5.2.9. Sach- und Personalkosten sowie Miet- und Pachtzahlungen für den laufenden Betrieb
- 5.2.10. Kosten, für direkte Leistungen von Franchisegebern und vergleichbaren Systempartnern (z.B. Franchise-/Systemgebühr)
- 5.2.11. Kosten für Maßnahmen, für die bei anderen Bundes- bzw. Landesstellen Fördermöglichkeiten bestehen (wie z.B. Lüftungs- bzw. Kühlanlage mit Wärmerückgewinnung, thermische Gebäudesanierung, LED-Umstellung, Notstromaggregate, etc.)
- 5.2.12. Ablösekosten (vom Vorgänger/Eigentümer, etc.) außer beim Lebensmittelhandel mit Vollsortiment bei Betriebsübernahme
- 5.2.13. Rechnungen unter 100 Euro netto

## **6. Berechnungsgrundlage**

Die Berechnungsgrundlage der Förderung wird auf Basis der förderbaren Kosten gemäß Punkt 5.1. ermittelt und muss mindestens 15.000,00 EUR (netto) betragen.

## **7. Art und Höhe der Förderung**

7.1. Die Förderung im Rahmen dieses Programmes wird in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt.

### **7.2. Förderungshöhe**

7.2.1. Die Förderungshöhe beträgt max. 15 % der Berechnungsgrundlage bei FördernehmerInnen, die Lehrlinge beschäftigen, bzw. max. 10 % bei FördernehmerInnen, die keine Lehrlinge beschäftigen.

7.2.2. Die maximale Förderhöhe beträgt 30.000,00 EUR innerhalb von 2 Jahren.

7.2.3. Von der auf diese Weise ermittelten Landesförderung werden alle weiteren/zusätzlichen Bundes- und/oder Landesförderungen (wie z.B. IZO-, TOP-Zuschüsse, Barwert von Haftungen, etc.) für dasselbe Projekt abgezogen.

## 8. Antragstellung und Verfahren

- 8.1. Das Förderungsansuchen muss unter Verwendung eines dafür aufgelegten Antragsformulars vor Beginn der Projektdurchführung beim

*Amt der Oö. Landesregierung  
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche  
und ländliche Entwicklung  
Abteilung Wirtschaft und Forschung  
Bahnhofplatz 1  
4021 Linz  
Tel: 0732-7720-15121  
Fax: 0732-7720-211785  
E-Mail: [wi.post@ooe.gv.at](mailto:wi.post@ooe.gv.at)  
Internet: [www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at)*

eingelangt sein. Die dem Förderantrag anzuschließenden Unterlagen (Projektbeschreibung, Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplan) sind im Antragsformular angeführt. Die Förderanträge sind gebührenfrei.

- 8.2. Mit der Antragstellung auf eine Förderung nach diesen Richtlinien ist eine Förderung im Rahmen der in Frage kommenden Förderungsprogramme des Bundes zu beantragen. Das Datum des Einlangens des Antrages bei einer Bundesförderstelle wird als gültiges Einreichdatum anerkannt.
- 8.3. Der/die FörderungswerberIn wird schriftlich aufgefordert, die fehlenden Unterlagen zum Antrag innerhalb von 3 Monaten nachzureichen. Kommt diese Ergänzung zum Antrag nicht fristgerecht zustande, so wird das unvollständige Ansuchen außer Evidenz genommen.
- 8.4. Die Dauer der Projektdurchführung (einschließlich der Vorlage der Endabrechnung) ist ab Antragsdatum mit max. 12 Monaten bzw. bis spätestens 30.9.2021 befristet.
- 8.5. Nach Projektabschluss sind alle erforderlichen Unterlagen, einschließlich der Endabrechnung samt Rechnungen und Zahlungsbelegen (jeweils in Kopie), der Abteilung Wirtschaft und Forschung vorzulegen. Die Abteilung Wirtschaft und Forschung behält sich vor, die Originalrechnungen und Originalzahlungsbelege bei einzelnen Förderfällen anzufordern.



Die zuständigen Organe des Landes Oberösterreich treffen nach Prüfung eine Entscheidung über die Genehmigung des Ansuchens auf Gewährung einer Förderung.

- 8.5. Im Falle einer positiven Entscheidung über ein Förderungsansuchen erhält der/die FörderungsnehmerIn eine Mitteilung über die Höhe der vorgesehenen Förderung und alle mit der Förderungszusage verbundenen Auflagen und Bedingungen. Die Auszahlung der Förderung erfolgt im Anschluss an die Förderungsentscheidung auf das Konto des Förderungsempfängers. Aus budgetären Gründen kann die Auszahlung der Förderung auch in Raten erfolgen.
- 8.6. Im Falle einer Ablehnung eines Förderungsansuchens wird der/die FörderungsnehmerIn über die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe unter Anführung der entsprechenden Richtlinienbestimmungen schriftlich informiert.

## **9. Allgemeine Bestimmungen**

- 9.1. Der Geltungsbereich des Förderungsprogramms nach Maßgabe dieser Richtlinien ist das Bundesland Oberösterreich.
- 9.2. Die nach diesem Förderprogramm gewährten Zuschüsse werden als De-minimis-Beihilfen gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. Nr. L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1ff., in der jeweils geltenden Fassung gewährt.

Die Gewährung dieser Beihilfe erfolgt unmittelbar nach der Überprüfung von Artikel 3 Abs. 2 und 3 der Verordnung, wonach die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen 200.000 EUR bezogen auf einen Zeitraum von drei Steuerjahren nicht übersteigen darf (bei Unternehmen, die im Bereich des Straßengüterverkehr tätig sind, gilt eine Grenze von 100.000 EUR).

Eine gewährte Förderung darf nicht mit anderen Beihilfen für dieselben förderbaren Aufwendungen kumuliert werden, wenn die aus der Kumulierung resultierende Förderungsintensität diejenige Förderungsintensität übersteigen würde, die in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder in einer von der Kommission verabschiedeten Entscheidung hinsichtlich der besonderen Merkmale eines jeden Falles festgelegt wurde.

- 9.3. Der/die FörderungswerberIn ist verpflichtet, das geförderte Unternehmen mind. 5 Jahre am Betriebsstandort (auch laut Miet-, Pachtvertrag, etc.) entsprechend den Zielsetzungen des Förderprogrammes zu führen.  
Eine anderweitige betriebliche Ausrichtung ist nicht zulässig und hat die Rückforderung der gewährten Förderungsmittel zur Folge.

- 9.4. Das Land Oberösterreich behält sich vor, eine Überprüfung der Verwendung der Förderung und des geförderten Vorhabens durch seine Organe bzw. Beauftragte vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.

Der/die FörderungswerberIn ist verpflichtet, auf Verlangen der Förderstelle Jahresabschlüsse vorzulegen sowie alle Auskünfte zu erteilen, die mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehen, Einsicht in Bücher und Belege sowie in sonstige zur Überprüfung des Förderungsvorhabens dienende Unterlagen zu gestatten und eine Besichtigung an Ort und Stelle zuzulassen.

Der/die FörderungswerberIn ist zudem verpflichtet, sämtliche Unterlagen über das geförderte Vorhaben bis zum Ablauf von sieben Jahren nach Ende des Kalenderjahres, auf das sie sich beziehen, sicher und geordnet aufzubewahren.

- 9.5. Der/die FörderungswerberIn hat für den Fall der Gewährung einer Landesförderung die schriftliche Erklärung abzugeben und sich zu verpflichten, dass er/sie dem automationsunterstützten Datenverkehr im Sinne der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000 i.d.g.F. zur Abwicklung des Förderungsansuchens zustimmt. Diese Zustimmung schließt ein, dass Name und Adresse sowie Zweck, Art und Höhe der Förderung im Rahmen von Förderberichten, insbesondere im Internet, veröffentlicht werden dürfen.
- 9.6. Soweit in diesen Richtlinien nicht spezielle Regelungen getroffen sind, gelten – einschließlich der Bestimmungen über die Rückzahlung einer Förderung - die „Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich“ in der jeweils geltenden Fassung (abrufbar auf der Homepage des Landes Oberösterreich unter [www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at) / Themen / Förderungen).
- 9.7. Die Gewährung von Zuschüssen im Rahmen dieses Förderprogrammes erfolgt nach Maßgabe der im jeweiligen Landesvoranschlag hierfür zur Verfügung gestellten Mittel.
- 9.8. Auf die Gewährung eines Förderungsbetrages besteht kein Rechtsanspruch.

## 10. Laufzeit des Förderprogrammes

Die „Richtlinien für die Förderung im Rahmen des Nahversorgungsprogrammes“ treten mit **1. November 2017 in Kraft**. Als Antrag pro FördernehmerIn nach dieser Richtlinie gilt somit ein ab 1.11.2017 bis einschließlich 31.12.2020 – vorbehaltlich einer vorzeitigen Evaluierung – beim Amt der OÖ. Landesregierung, Abteilung Wirtschaft und Forschung, Landesdienstleistungszentrum, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz vollständig und somit beurteilbar, eingebrachter Antrag. Die Dauer der Projektdurchführung (einschließlich der Vorlage der Endabrechnung samt Rechnungen und Zahlungsbelegen) ist mit max. 12 Monaten bzw. bis spätestens 30.9.2021 befristet.

Mag. Dr. Michael Strugl, MBA  
Landeshauptmann-Stellvertreter

**Anlage 1**    Mindestumfang des Vollsortiments



## **Anlage 1 zum Nahversorgungsprogramm**

**Ein Vollsortiment umfasst folgende Sortimentsgruppen:**

- Brot und Gebäck
- Obst und Gemüse
- Milch und Milchprodukte
- Eier
- Mehl
- Zucker
- Reis
- Tiefkühlwaren
- Fette und Öle
- Wurstwaren
- Süßwaren
- Kindernahrungsmittel
- Getränke